



Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 27. Februar 2018

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO - SächsFwVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Bannewitz

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich 85,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Gemeindeführers beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Gemeindeführers monatlich 50,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 35,00 €.
- (4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter erhalten, wenn sie die Aufgaben der Ortswehrleiter im vollen Umfang wahrnehmen, ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 3 berechnet.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Gerätewarte der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 15,00 € bei einem Fahrzeug und 25,00 € bei zwei Fahrzeugen.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Beauftragten Atemschutz beträgt monatlich 10,00 €. Sollte der Gerätewart die Aufgaben übernehmen, so erhält dieser die erhöhte Entschädigung.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren Bannewitz, Possendorf und Goppeln-Hänichen beträgt monatlich 40,00 €. Der Kinderfeuerwehrwart der Kinderfeuerwehr Bannewitz erhält 40,00 € monatlich. Zur Koordination der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Gemeindejugendwart in der Gemeindefeuerwehr Bannewitz bestellt, der ebenfalls 40,00 € monatlich erhält. Sein Stellvertreter ist ein Jugendwart aus den drei Jugendfeuerwehren.
- (8) Der Beauftragte Verwaltung/Organisation der Gemeindefeuerwehr Bannewitz erhält monatlich 15 €.
- (9) Ein Ausbilder der Feuerwehr kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn er einen Multiplikationslehrgang auf Gemeindeebene durchführt, der seitens des Landratsamtes bzw. der Landesfeuerwehrschule anerkannt wird und damit Kosten für den Lehrgangsbesuch an der Landesfeuerwehrschule Sachsen (Freistellung, Dienstreisekosten) eingespart werden können. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung im Feuerwehrwesen und laut gültigen Angaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (10) Diese Aufwandsentschädigungen der Absätze 1-9 werden zum 1. Januar 2019 pauschal um 10 EUR je Monat angehoben.

§ 2 Funktionsträger

In der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz kommen folgende Funktionsträger zum Einsatz:

1. 1 Gemeindeführer
2. 2 Stellvertreter des Gemeindeführers
3. 1 Leiter der Ortsfeuerwehr Bannewitz
4. 1 Leiter der Ortsfeuerwehr Cunnersdorf
5. 1 Leiter der Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen
6. 1 Leiter der Ortsfeuerwehr Possendorf
7. 1 Gerätewart der Ortsfeuerwehr Bannewitz
8. 1 Gerätewart der Ortsfeuerwehr Cunnersdorf
9. 2 Gerätewarte der Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen
10. 1 Gerätewart der Ortsfeuerwehr Possendorf
11. 1 Beauftragter Atemschutz der Ortsfeuerwehr Bannewitz
12. 1 Beauftragter Atemschutz der Ortsfeuerwehr Cunnersdorf
13. 1 Beauftragter Atemschutz der Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen
14. 1 Beauftragter Atemschutz der Ortsfeuerwehr Possendorf
15. 1 Gemeindejugendwart der Gemeindefeuerwehr Bannewitz
16. 1 Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Bannewitz
17. 1 Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Possendorf
18. 1 Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen
19. 1 Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Bannewitz
20. 1 Beauftragte Verwaltung/Organisation der Gemeindefeuerwehr Bannewitz

§ 3

Dienstteilnahmeentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhalten eine jährliche Dienstteilnahmeentschädigung. Diese richtet sich nach der Beteiligung an den vorgeschriebenen bzw. vom Ortswehrleiter angeordneten Diensten. Die Dienstteilnahmeentschädigung wird entsprechend der Dienstteilnahme wie folgt festgelegt:

70 % bis 100 % Dienstteilnahme:	100 €	ab 1. Januar 2019	150 €
69 % bis 50 % Dienstteilnahme:	70 €	ab 1. Januar 2019	105 €

Hierbei zählen nur Dienste, bei denen die Teilnahme bis spätestens 15 Minuten nach Dienstbeginn erfolgt. Die Teilnahme beim Dienstsport kann bis zu 50% in die Dienstbeteiligung angerechnet werden, die angesetzten Sonderdienste werden vollumfänglich angerechnet.

(2) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung erhält jedes teilnehmende Mitglied der Gemeindefeuerwehr Bannewitz ein Essen und ein Getränk gestellt.

§ 4

Einsatzentschädigung

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung in Höhe von 10,00 €, ab 1. Januar 2019 15,00 €. Die Mitglieder der Tageseinsatzbereitschaft erhalten während der Arbeitszeit keine Entschädigung. Hierbei werden grundsätzlich alle Kameraden berücksichtigt, die innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie direkt am Einsatz beteiligt sind.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger erfolgt quartalsweise im Kalenderjahr. Die Ansprüche zur Dienstteilnahmeentschädigung und Einsatzentschädigung entstehen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz im Zeitraum vom 1. Dezember bis 30. November des folgenden Jahres. Die Zahlung der Dienstteilnahmeentschädigung und Einsatzentschädigung erfolgt im Dezember, spätestens bis zum 20.12. des laufenden Jahres.

§ 6

Zuwendung bei Jubiläen und sonstigen Anlässen

In Anerkennung einer langjährigen Feuerwehrmitgliedschaft erhalten aktive Angehörige zeitnah mit dem Erreichen des Jubiläums ab dem Jahr 2019 eine Zuwendung

- a) von 10 Jahren in Höhe von 100 €
- b) von 25 Jahren in Höhe von 200 €
- c) von 40 Jahren in Höhe von 300 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.05.2015 außer Kraft.

Bannewitz, den 27. Februar 2017

- Siegel -

Ch. Fröse
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 27. Februar 2018

Ch. Fröse
Bürgermeister